Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt Hans-Peter Barz Leiter des Grünflächenamtes der Stadt Heilbronn Obmann des AA DIN 18034

# Spielraum für Planer Innen?

Neuerungen, Absichten und Gültigkeiten der neuen, überarbeiteten DIN 18034 "Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb" sowie der neuen DIN EN 1176 - Spielgeräte

Viele von Ihnen werden sich sicher schon gefragt haben, warum wir eigentlich eine DIN-Norm brauchen, um Spielräume für unsere Kinder zu planen.

Hierzu ein aktueller Bericht aus dem Lokalteil der Heilbronner Stimme vom letzten Samstag:

"27. Kommunales Spielparadies eröffnet: Der neue Spielkulturspielraum: Heilbronns Oberbürgermeister eröffnete im Planquadrat Neu-Sontheim, der Bauzone im ehemaligen Landesgartenschaugelände, dessen letzter Baum übrigens schon vor einigen Jahren einging, das 27. Kommunale Spielparadies - Teil des Wahlversprechens zur Spielförderung, angekündigt als "Milliardending."

(Der Tip fürs Wochenende: Besuchen Sie einmal das Heilbronner Parkmuseum, dort finden Sie unter der Luftdichtkuppel noch 1.000 m² Originalpark mit Bäumen, wie es damals war).

Sie werden immer schöner diese Spielparadiese - jedes Stadtteilplanquadrat soll eines bekommen. Dann haben Kinder und Eltern ausgesorgt und können sich getrost der öffentlichen Spielaufsicht überlassen.

Denn Spielen ist zu wichtig für die Entwicklung unserer Kinder zu vollen Mitgliedern unserer ökotechnologischen Überlebensgemeinschaft, als dass man es ihnen selbst, oder gar ihren Eltern überlassen könnte.

Jedes Kind ab 2. Jahren hat das Recht kostenlos bis zu 25 Stunden die Woche - analog zur Arbeitszeit der Erwachsenen - das *SP* (Spielparadies) seines Planviertels zu besuchen und sich abzuspielen.

Jedes Kind hat aber auch die Pflicht, 15 Stunden/Woche hier *SD* (Spieldienst) zu leisten. Dass entspricht den direktiven der *NP* (neuen Pädagogik von 2010) nach einer freien Balance von Wollen und Müssen in der vorgegebenen Sozialisationslinie von 2 bis 22 Jahren.

Sie werden es kennen: Das Recht zu spielen (Freispiel) und die Pflicht zu spielen (Lernspiel) sind gleichrangige Erziehungsgüter.

Unser neues *SP*- es heißt übrigens etwas nostalgisch "nach Herzenslust" wird es den lieben Kleinen leicht machen, Spielrecht und -pflicht, im *SD* zu vereinen. Vorläufer dieser Spielparadiese sind übrigens die früheren Freiluftspielplätze und mobilen Spielaktionen in den Städten. Heute ist daraus eine schöne Symbiose geworden, nachdem es sich, sowohl aus gesundheitlichen, ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Gründen, als Irrweg und ideologische Sackgasse erwiesen hat, die bestehende Wohnumwelt selbst und gleich auch noch die ganze Stadt zu einer "Spiellandschaft" zu erklären und bereitstellen zu wollen und darin die Kinder (man stelle sich das vor!) *frei* zu lassen, und das auch noch als Verkehrsteilnehmer!, z. B. mit dem Fahrrad!!!

Das ist vorbei! Die neue Zeit geht andere Wege, dafür hat das Kinderaufsichtsamt und insbesondere die "Abteilung für verschärfte Animationsprogramme" gesorgt.

Spiel findet nun nur noch in geschlossenen Anstalten statt. Aber man kann im Rahmen von Recht und Pflicht kommen und gehen, wann man will. Man muss nur seinen "Spielscheckchip" dabei haben und zu Beginn und Ende der täglichen Spielphase in den Präsenscomputer stecken (außer Montags). Das Ganze wird im Amt zentral aufgezeichnet und nach Unter- und Überschreitung der rechten Spielverantwortung ausgewertet. (nach Zacharias, W. 1991).

Wenn ich die heutige Stadtentwicklung mit seiner systematisch betriebenen Trennung der Funktionen, Arbeiten - Wohnen - Spielen - Erholung - Sport usw. betrachte und diese Situation konsequent in die Zukunft projiziere, könnte das eben aufgezeichnete Szenario, frei nach Wolfgang Zacharias, durchaus bald zur Realität werden.

Beispiele dafür gibt es schon reichlich, denken sie nur an die sog. "Centerparks" oder an ein Beispiel was ich immer wieder gern anführe, nämlich den vielgerühmten "Park de La Villette" in Paris. Dort werden Kinder zum "Durchspielen" der genau vorgegebenen Spielangebote an der Kasse bei einer Betreuerin abgegeben. Nach 10 Minuten ist die vorgegebene Zeit an der Spielstation "Hausbau", mit absolut sicheren Styroporsteinchen, welche in ein vorgegebenes Fachwerk versetzt werden müssen, abgelaufen. Auch wenn die Kinder noch keine Lust haben, weiter geht es zur Station "Naturerfahrung". Hier kann man Vögel auf Video beobachten und deren Stimme über Kopfhörer erlernen.

Nach dem Abspielen sämtlicher Angebote können die Kinder von ihren Eltern, die sich derweil im 3-D-Kino die schöne weite Welt angeschaut haben, wieder abgeholt werden.

Wohl gemerkt, dies alles findet mitten in einem Pariser Park statt, der ja eigentlich die Aufgabe besitzt für stressgeplagte Großstadtmenschen, vor allem auch für Kinder, Spielräume mit Naturerlebnis zur Verfügung zu stellen. Leider dominieren in diesem Stadtpark architektonische Achsen und in strenge Formen gepreßte Natur. All dies könnte aus einem "Sciencefictionroman" stammen, ist aber leider traurige Realität.

Aus diesem Grund sind wir aufgefordert diesem gesellschaftlichen Trend etwas entgegen zu setzen.

Unsere Stadt - unsere Gesellschaft muss generell kinderfreundlich werden. Wir im Normenausschuss DIN 18034 verstehen uns als Anwalt für die Interessen unserer Kinder und Jugendlichen. Wir nehmen ihre Interessen sehr ernst und fordern ihre Berücksichtigung bei allen Planungen die in unseren Städten stattfinden.

Wie sind Normen für Kinderspielplätze und Geräte eigentlich entstanden?

Unsere heutigen Spielplätze haben ihren eigentlichen Ursprung in der Turnerbewegung, die so etwa um 1900 begann. Damals entstanden in Ausflugsgaststätten sowie auch in den Grünanlagen der Großstädte Spielplätze mit Turngeräten wie Barren und Reck, aber auch Sandspielecken. Die Grundausstattung der Kinderspielplätze, die etwa ab dem Jahr 1950 wieder entdeckt worden sind, bestand aus ähnlichen Elementen. Zudem entstanden jetzt auch zunehmend Ballspielplätze, um dem Bewegungsdrang der Kinder und Jugendlichen entgegen zu kommen. Diese Art von Spielplätzen war damals aber nicht der bevorzugte Aufenthaltsort der Kinder, da es ja noch überall viel interessantere Spielorte gab. Durch die Aufstellung von Spielgeräten entstanden aber gleichzeitig auch die ersten Sicherheitsprobleme.

Eine grundlegend neue Entwicklung ist dann etwa gegen Ende der 60-er Jahre zu verzeichnen. Man beschäftigte sich damals zunehmend mit den eigentlichen Spielbedürfnissen von Kindern und hat diese systematisch studiert und erfasst. Die Planer von Spielplätzen und Gerätehersteller haben von diesen Erkenntnissen stark profitiert. Die Folge war, deutlich bessere bzw. sichere Spielgeräte und Spielplätze.

Die wesentlichen Erkenntnisse für die Planer von Spielplätzen sind dann in die 1. Ausgabe der DIN 18034 von 1971 eingeflossen, mit dem damaligen Titel: "Spielplätze für Wohnanlagen - Flächen und Ausstattungen für Spiele im Freien - Planungsgrundlagen - "

Darüber hinaus fing man in dieser Zeit damit an, die Spielgeräte von versteckten Gefahren zu befreien. Dies war dann auch die Geburtsstunde der 1. Sicherheitsnorm für Spielgeräte, der DIN 7926 - Kinderspielgeräte.

Alle bis dahin bekannten Gefahrenstellen konnten nun von den Herstellern konstruktiv vermieden werden.

### Welche rechtliche Bedeutung haben eigentlich Normen?

DIN-Normen haben keine Rechtsverbindlichkeit, sondern sind allgemein anerkannte Regeln der Technik. Sie werden von Fachausschüssen erarbeitet, in denen einschlägige Fachleute mit entsprechenden Kenntnissen sitzen und zwar innerhalb des DIN - Deutsches Institut für Normung e. V. Die Beachtung der Normen ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Anwendung von Normen hat aber den Vorteil, dass man sich auf eine von der repräsentativen Fachwelt aufgestellte und getragene Empfehlung berufen kann.

Bei der Beurteilung von Sicherheitsrisiken gelten folgende grundsätzliche Überlegungen. Überall dort, wo Flächen zum Spielen bereitgestellt werden, gibt es Anforderungen an die Sicherheit. Spielbereiche können und sollen aber nicht ohne ein gewisses Risiko sein. Bei jeder Beurteilung von potentiellen Gefahrenstellen muss versucht werden, dass sog. "Grenzrisiko" festzustellen. Nach DIN 31004 - Teil 1 - Begriffe der Sicherheitstechnik - ist das Grenzrisiko, das Größte noch vertretbare Risiko, beschrieben aus Kombination von Schadenshäufigkeit und Ausmaß. Man geht in der Regel davon aus, dass das Grenzrisiko dort angenommen werden kann, wo verbleibendes Restrisiko klein und die Gefahrensituation nicht groß sein wird. Eine gleichwertige Rolle sollte aber dabei dem Spielwert zukommen.

Risiken sind immer dann akzeptabel, wenn sie kalkulierbar sind, d. h. Kinder müssen sie sehen oder beurteilen können. Eine absolute Sicherheit gibt es nicht und darf es auch nicht geben.

Bei der Konstruktion von Spielgeräten oder Spieleinrichtungen und bei der Planung von Kinderspielplätzen muss man Sicherheitsmaßnahmen immer dann ergreifen, wenn Kinder nicht die Fähigkeit haben sich selbst zu schützen, wenn die Möglichkeit denkbar ist, dass sich ein Unfall ereignen könnte und wenn die Folgen eines möglichen Unfalles über die Grenzen hinaus gehen, mit denen wir auch sonst leben und leben müssen.

- 6 -

Der Verlust des Lebens, der Beweglichkeit, der Sinneswahrnehmung oder der Verlust eines Körperteils ist für die Gesellschaft jedenfalls unakzeptabel und bedarf somit einer Regelung. Kleinere Verletzungen, wie z. B. Prellungen oder Schürfwunden, sind hingegen wichtige Erfahrungen für Kinder, sie lernen daraus, daher können sie akzeptiert werden. (s. a. Agde, G. 1991).

Die neue DIN 18034 - Was gut ist für Kinder ist gut für uns alle!

Während unserer Arbeit war uns wichtig, nicht nur einen Beitrag zur Verbesserung unserer Spielplätze zu leisten, weil sie überwiegend weder den neusten pädagogischen Erkenntnissen noch dem aktuellen planerischen Wissen entsprechen, oder ganz neue Konzeptionen für Spielplätze zu entwickeln, weil herkömmliche Gerätespielplätze nicht befriedigen. Wir wollen, dass die Straßenräume in unseren Wohngebieten, dort wo unsere Kinder leben und aufwachsen, wieder durch konsequente Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu sicheren Spielorten werden. Alle öffentlichen Plätze und Freiflächen sind zu Aufenthaltsorten für Kinder, Erwachsene und alte Leute umzugestalten. Wir müssen im Grunde die gesamte städtische Umwelt kritisch betrachten und diese wo immer es geht kindgerecht gestalten.

#### Denn:

Stadt für Kinder ist Stadt für alle!

Kümmern wir uns endlich um die Stadt als menschlichen Lebensraum, damit sich wieder alle Bürger in ihr wohlfühlen.

Alexander Mitscherlich stellte dazu schon vor 30 Jahren fest:

"Der Anthropologe kommt aus der Verwunderung darüber nicht hinaus, dass die (…) Planung unserer Städte offenbar nur für einen Alterstypus und da noch mangelhaft genug geschieht, und zwar für den erwerbsfähigen (autofahrenden) Erwachsenen. Wie das Kind zu einem solchen wird scheint ein zu vernachlässigender Faktor".

Diese Feststellung hat an Aktualität leider nichts eingebüßt.

### Im Gegenteil:

In einer Zeit steigender Immobilienpreise richten sich die Begehrlichkeiten vieler Investoren, aber auch Politiker auf die letzten noch vorhandenen Freiräume und Grünflächen in der Stadt. Nach und nach sind somit viele ungeplante Spielräume, wie z. B. Brachflächen, verschwunden. Und diese sind ja bekanntermaßen für Kinder häufig wesentlich attraktiver als unsere geplanten Spielplätze.

Hauptziel war daher, mit Hilfe der neuen DIN 18034 auch eine Flächensicherung betreiben zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir uns verstärkt in die Stadtentwicklung einmischen und hier müssen wir der Freiraumplanung deutlich mehr Gewicht verschaffen. Es muss zudem nach neuen Formen der Planung gesucht werden (Stichwort: Lokale Agenda 21 - Nachhaltige Stadtentwicklung - Stadt für Menschen).

Hinter der neuen DIN 18034 verbirgt sich die Vision einer bespielbaren Stadt.

Wir propagieren neue Wege in der Gestaltung von Kinderspielplätzen sowie naturnahe Spielraumgestaltung, wir fordern eine "kreative Unordnung", städtische Räume zum Entdecken, zum Verändern, Kommunikationsräume für Spiel und Sport, Bewegungsräume mit Animationscharakter, offene, nicht genormte Sportplätze für alle. Die Ergänzung und die Vernetzung vorhandener Spielbereiche zu einem zusammenhängenden System, die fußläufige Verbindung von privaten und öffentlichen Freiräumen sind längst überfällige Maßnahmen, die wir mit Hilfe der neuen DIN 18034 unterstützen wollen. Wir machen darauf aufmerksam, dass nur durch die kindgerechte Gestaltung von städtischen Freiräumen, durch Treffpunkte und Aktionsangebote die "bespielbare Stadt, zur Realität werden kann.

Leider ist Planung für Kinder in der Stadt bis heute weitgehend Spiel<u>platz</u>planung. Eine Beschränkung darauf lehnen wir entschieden ab. Das Thema muss viel umfassender angegangen werden.

Insbesondere die gigantische Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs hat dazu geführt, dass Kinder zunehmend auf kleinen, isoliert liegenden, unattraktiven, möblierten Restflächen spielen müssen. Die Folgen sind allgemein bekannt und können in den Stichworten "Ghettoisierung" und "Verinselung" zusammengefaßt werden. Wir kennen dieses Phänomen im übrigen auch aus dem Natur- und Artenschutz (Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßen u. ä.).

Im Rahmen der Bauleitplanung wird "Kinderspiel" auch immer noch als eine räumlich klar abgrenzbare Funktion abgehandelt. In der Regel wird eine schlecht zu vermarktende, am Rand liegende Restfläche, die meist viel zu klein ist, als Kinderspielplatz ausgewiesen. Kinderfreundliche Festsetzungen, die den öffentlichen Raum insgesamt betreffen, fehlen fast immer. Somit ist es enorm wichtig durch fachlich fundierte Grünordnungspläne die Bebauungspläne zu optimieren und diese an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen auszurichten. Auch hier liefert die neue DIN entsprechende Hinweise.

Aufgrund der stadträumlichen Situation sind unsere Kinder heute nicht mehr in der Lage sich ihre Umwelt selbst anzueignen, sondern sie sind auf ihre Eltern angewiesen, die sie dann im Auto hin- und herfahren. Dass ist für viele Kinder immer noch die sicherste Art und Weise z. B. auf einen Kinderspielplatz zu gelangen.

In der Pädagogik spricht man von einer "Verinselung der Lebenswelten".

Auch aus diesem Grund fordern wir: Die gesamte Stadt muss Aktions-, Spiel- und Erfahrensraum für Kinder sein!

Wie wir alle wissen sind Zeiten in denen Kinder sorglos auf der Straße spielten vorbei. Seit Ende der 50-Jahre findet eine kontinuierliche Verdrängung unserer Kinder in sog. Ersatzräume, wie z. B. eingezäunte Kinderspielplätze, statt. Eine von Erwachsenen geplante, und für Kinder häufig langweilige Ausstattung und Beschaffenheit der

Plätze, die für Kinder schnell ihren Reiz verliert, macht Spielplätze zu unattraktiven Vandalismusschwerpunkten. Kinder brauchen daher mehr Anreize zum Entdecken, Ausprobieren, mehr gestaltbaren Erlebnisraum. Gleichwohl können wir auf Spielplätze in unseren Städten nicht verzichten. Sie sind leider heute im Stadtraum die einzigen Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche relativ frei und ungefährdet aufhalten können.

Immerhin stehen Kindern öffentliche Spielplätze bei entsprechender Ausweisung im Bebauungsplan als Rechtsgut zu. Bei unseren täglichen, teilweise erbittert geführten Auseinandersetzungen um "Störungen" die von Spieleinrichtungen ausgehen, bin ich sehr froh darüber. Die Einstellungen und Reaktionen vieler Bürger gegenüber Kindern und Jugendlichen hängen ganz wesentlich vom Stellenwert der Kinder in unserer Gesellschaft ab. Und diesen können wir überall in unseren Städten daran ablesen, dass die Städte eben in erster Linie nur an den Bedürfnissen von erwachsenen autofahrenden Menschen ausgerichtet sind. Nicht Spielplätze, sondern PKW-Stellplätze werden gefordert.

In unseren immer enger werdenden Neubaugebieten, eine in letzter Zeit durch die steigenden Baulandpreise alltägliche und übliche Situation - ist der Konflikt zwischen den verschiedenen Nutzungen unausweichlich. Die Lösung für Kinder sieht dann bedauerlicherweise meistens so aus, dass unsere Spielplätze immer kleiner werden, eingezäunt und mit vorgeschriebenen Öffnungszeiten versehen werden. Also eine Art Käfighaltung für Kinder auf minimaler Grundfläche.

Ein weiterer gewichtiger Grund für die Einzäunung der Spielplätze ist natürlich die Unvernunft der Hundebesitzer, die ihre vierbeinigen Lieblinge hemmungslos auf unseren Spielplätzen ihr Geschäft verrichten lassen, aber wehe ein Kind tut Gleiches!

Aber zurück zum Thema.

Natürlich können auch unsere eingezäunten und verinselt liegenden Spielräume bei entsprechender Größe und einer an den Spiel- und Bewegungsansprüchen von Kindern ausgerichteten Gestaltung durchaus interessante Anreize bieten und Erfahrensräume für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein.

Welche Bedeutung unsere geplanten Spielräume für unsere Gesellschaft besitzen, können wir aber erst dann richtig ermessen, wenn wir uns mit den pädagogischen Gesichtspunkten etwas intensiver auseinandergesetzt haben.

Für Spielraumplaner ist daher unabdingbar auch über fundierte Kenntnisse im pädagogischen Bereich zu verfügen. Sie müssen wissen, wie sich Kinder entwickeln, wie sie spielen. Gerade die Erfahrungen, welche unsere Kinder im städtischen Freiraum machen können, sind ja eine wichtige Grundlage für ihre zukünftige, gesunde Entwicklung.

Aus diesem Grund sind auch Hinweise und Forderungen von Pädagogen verstärkt in die überarbeitete Norm eingeflossen.

Die Pädagogik- Professorin Frau Dr. Zimmer hat z. B. in einem ihrer kompetenten Beiträge zum Thema geschrieben, dass das Kind die Welt weniger mit dem Kopf - also mit seinen geistigen Fähigkeiten, über das Denken und Vorstellen aufnimmt, sondern es nimmt sie vor allem über seine Sinne, über seine Tätigkeiten, mit seinem Körper wahr.

Die Welt erschließt sich dem Kind über Bewegung. D. h. Kinder brauchen Platz, sie brauchen Raum. Mit Hilfe von körperlichen Sinneserfahrungen bildet das Kind Begriffe, im Handeln lernt es Ursachen und Wirkungszusammenhänge kennen und begreifen.

Durch Wippen, Schaukeln, Rutschen oder Schwingen wird z. B. der Gleichgewichtssinn stimuliert. Um sich unter dem Begriff Schwung etwas vorstellen zu können, muss das Kind ihn in der Bewegung erfahren haben, indem es entweder selbst etwas in Bewegung setzt, oder etwas hin- und herschwingen läßt, oder indem es sich selbst bewegt und dabei Anschwung braucht.

Diese "Erfahrungen aus erster Hand" werden dem Kind nicht, wie z. B. beim Fernsehen, portionsweise "kindgerecht" vermittelt, sondern es muss sie in unseren Spielräumen durch ausprobieren und experimentieren selber machen.

Kinder brauchen die selbständige Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt. Kinder brauchen Sinn - volle Erfahrungen.

Gerade der Spielplatz für Kleinkinder muss daher alle menschlichen Sinne ansprechen. Bei der Formulierung der Planungsziele haben wir darauf großen Wert gelegt, denn das kindliche Spiel ist ja die Übung zum Erwachsen werden.

In jedem guten Spielraum müssen deshalb neben den heute üblichen, teilweise gar nicht so schlechten Spielgeräten, auch diverse Materialien zur Verfügung gestellt werden, die das Kind ausprobieren kann und möglichst viele Sinne des Kindes ansprechen. Dazu gehören Gelegenheiten zum Riechen, Schmecken, Hören, Drehen, Wälzen, Rollen, Tasten, Greifen, Hängen, Schwingen, Schleudern, Wippen und Balancieren.

Schon eine gezielte Modellierung und Raumbildung und eine durchdachte Bepflanzung regen die kindliche Phantasie und die Bewegung an. Alter Baumbestand sollte immer als Klettermöglichkeit oder zumindest als Schattenspender mit in die Planung einbezogen werden. Gleiches gilt auch für vorhandenes Strauch- und Buschwerk und natürlich auch für Gewässer. Natürliche Landschaftselemente und vorhandene Vegetation kann man im übrigen auch hervorragend mit Spielgeräten kombinieren.

Lose Gegenstände und Materialien, die von Kindern untersucht, verändert und entsprechend in ihr Spiel mit einbezogen werden können, sollten wenn möglich fest installierte Geräte ergänzen. Hierbei kommt es in erster Linie darauf an, einfache Materialien, wie z. B. Strohballen, Reisig, kleinere Rundhölzer oder Holzschnitzel zu verwenden. Wie kreativ Kinder damit umgehen, ist immer wieder erstaunlich. Leider ist dies aus Sicherheitsgründen auf ausgewiesenen Spielplätzen im öffentlichen Raum nur in begrenztem Umfang möglich. Die neue DIN steht für erlebnisreiche Spielplätze

die nicht nur vielfältige Bewegungsanregungen bieten, sondern auch Naturerlebnis sowie die Auseinandersetzung mit kalkulierbaren Risiken und Gefahren.

Neben diesen eher pädagogischen Gesichtspunkten, die als wesentliche Neuerung mit eingeflossen sind, spielen natürlich auch Sicherheitsaspekte eine wesentliche Rolle.

Mit der Planung und dem Bau von Spielräumen übernehmen wir gleichzeitig eine Mitverantwortung für das Wohl sowie für eine gesunde Entwicklung unserer Kinder. Sicherheit und Gesunderhaltung der Nutzer sind daher bei allen Maßnahmen der Planung, Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung zu berücksichtigen und genießen höchste Priorität. Die DIN 18034 orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

- 1. Risiken und Gefahren in öffentlichen Spielräumen sind notwendig, müssen jedoch kalkulierbar sein. Gefahren müssen erkennbar und einschätzbar sein.
- 2. Den absolut sicheren Spielplatz oder das absolut sichere Spielgerät gibt es nicht und darf es auch nicht geben, wobei unnötige Risiken, welche nicht zum Spielwert beitragen, zu vermeiden sind.
- 3. Wenn die Spielangebote entgegen den eigentlich vorgesehenen Spielmöglichkeiten genutzt werden, dürfen bei Unfällen keine bleibenden Schäden zurückbleiben.

Schon im Jahre 1978 hat sich der Bundesgerichtshof zu einem "abenteuerlichen<sup>2</sup> Urteil hinreißen lassen. Die Richter vertraten schon damals die richtige Auffassung, dass Kinderspielplätze auch in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und am Bestehen eines Risikos vermitteln sollen. Nur so könnten sich unsere Kinder schon frühzeitig auf die Gefahren des täglichen Lebens einstellen. Wir müssen daraus den logischen Schluß ziehen, dass Gefahren notwendiger Bestandteil von Spielräumen sind und wesentlich zu einer gesunden Entwicklung unserer Kinder beitragen. Ich leite daraus einen gesellschaftlichen Auftrag an Planer und Betreiber von öffentlichen Spielräumen und an unseren Normenausschuß ab. Die besondere Herausforderung liegt demnach gerade in diesem Spannungsfeld, zwischen notwendiger Sicherheit auf

der einen sowie notwendigem Risiko auf der anderen Seite. Dieser spannenden Herausforderung müssen wir uns als verantwortliche Planer und als Verfasser einer DIN-Norm für Kinderspielplätze und Freiräume zum Spielen immer wieder von neuem stellen. Ich bin davon überzeugt, unsere neue DIN 18034 leistet einen wesentlichen Beitrag für erfolgreiche und gute Planungen. Denn nicht die diversen Werbekataloge mit den geschickt angepriesenen TÜV-geprüften Geräten, sondern die elementaren Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach spannenden Erlebnissen sowie riskanten Körper- und Bewegungserfahrungen müssen Ausgangspunkt einer jeden Planung sein.

Für Kinder, die niemals gelernt haben mit risikoreichen Situationen und Gefahren umzugehen, kann auch der sicherste Spielraum zur Gefahr werden. Was wir in Spielräumen an Gefahren und Risiken zulassen können ist demnach nicht ausschließlich von unseren Sicherheitsvorschriften abhängig, oder von der Risikobereitschaft der Planer oder Grünverwaltungen, sondern in erster Linie auch von einer guten Erziehung durch die Eltern.

Nicht unsere Spielräume sind gefährlich, sondern unerfahrene, ungeübte, unwissende Kinder.

Auch die Rechtsprechung ist gefordert, mit Augenmaß und durch ausgewogene, realitätsbezogene Urteile die öffentliche Hand bei ihrer Verkehrssicherungspflicht zu ent-lasten. Öffentliche Spielräume per Gesetz oder Verordnung zu Oasen der Sicherheit zu erklären geht sowieso nicht und macht auch gar keinen Sinn. Zuviel <sup>2</sup>objektive Sicherheit<sup>2</sup> verführt die Kinder nur dazu, sich unbedacht in Gefahr zu begeben. Sie auf unseren Flächen in Watte zu packen, wo doch 1 m weiter eine Umwelt voller Gefahren lauert, halte ich sogar für fahrlässig.

Wenn Eltern ihre Kinder in der freien Natur spielen lassen, die sich ja Gott sei Dank nicht normen läßt und die auch nicht regelmäßig einmal in der Woche auf Verkehrssicherheit überprüft wird, haben sie ja auch die volle Verantwortung. Eigentlich müßten somit alle Gefahren und Risiken, die wir in der ungeplanten Natur vorfinden, auch in gestalteten Spielräumen zulässig sein. Denn nur aus Mangel an natürlichen Bewegungsräumen sind wir seit Jahrzehnten gezwungen, diese in unseren Spielreservaten nachzuahmen, sie sind also lediglich ein Ersatz. Nun ist es aber leider so, dass wir für das, was wir bewußt planen und bauen auch voll verantwortlich gemacht werden.

Ich bin davon überzeugt, unsere neue DIN 18034, leistet einen wertvollen Beitrag zur Planung und zum Bau von Spielräumen, die auf den ersten Blick hohe Risiken beinhalten, jedoch auf den zweiten Blick genügend Sicherheit und einen hohen Spielwert bieten.

Was der sog. <sup>2</sup>Stand der Technik<sup>2</sup> zz. ist, möchte ich Ihnen abschließend durch eine kurze Erläuterung der neuen DIN 18034 sowie der DIN EN 1176/1177 darstellen:

Nach den abschließenden Einspruchsverhandlungen Anfang des Jahres 1999 liegt die DIN 18034 nun mit Datum Dezember 1999 als sog. "Weißdruck" vor. Gegenüber der Ausgabe vom Oktober 1988 wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- 1. Der Inhalt wurde überarbeitet und den heutigen Anforderungen an Spielplätze und Freiräume zum Spielen angepaßt.
- 2. Die Unterscheidung in 3 Spielbereiche wurde nicht wieder aufgenommen, sondern es wurden Planungsziele aufgestellt, die durch eine Reihe von untergeordneten Zielen erreicht werden.
- 3. Es werden Flächengrößen genannt, die dem Anwender einen Orientierungswert für seine Planungen geben sollen.

Die neue Norm befaßt sich inhaltlich mit 5 Themen:

## 1. Anwendungsbereich:

Die neue Norm soll nicht nur dort angewendet werden, wo <sup>2</sup>Spielflächen<sup>2</sup> rechtlich als solche ausgewiesen sind, sondern bei allen zum Spielen geeigneten Flächen, (diese sind im Einzelnen aufgezählt).

## 2. Normative Verweisungen

In diesem Teil werden Normen und vergleichbare Regelwerke aufgeführt, die bei der Planung von Spielflächen je nach Aufgabenstellung, zu berücksichtigen sind.

### 3. Definitionen:

Die für die Planung von Spielflächen wichtigen Bereiche werden im Einzelnen erläutert (Spielplatz, Spielort, naturnaher Bereich u. ä.).

## 4. Planung

### 4.1 Planungsziele:

Hier wird der sog. <sup>2</sup>Stand der Technik<sup>2</sup> wiedergegeben. Erfahrungen der letzten Jahre, aber auch spielpädagogische Erkenntnisse sind in diesem Teil, der im wesentlichen neu ist, eingeflossen: Erreichbarkeit / Vielfalt / Sinnes- und Bewegungsförderung / Bewegungsangebote für Jugendliche / Gestaltbarkeit / Modellierung / Raumbildung / Barrierefreiheit / Nutzungsvielfalt / Förderung von Sozialkontakten / Rückzugsbereiche / Sicherheit.

### 4.2 Flächengrößen

Ein wichtiges Anliegen des Normenausschusses war, Aussagen über Flächengrößen zu liefern. Die angegebenen Größen stellen zwar lediglich Orientierungswerte dar, sie sind aber bei der Durchsetzung von Interessen z.B. innerhalb der Bauleitplanung, eine wichtige Argumentationshilfe. Wir sind von Mindestgrößen ausgegangen, die sich natürlich auch an den örtlichen Gegebenheiten orientieren müssen.

### 4.3 Anforderungen

Aufgrund der Bau- und Betriebserfahrungen der letzten 20 Jahre, die im Ausschuss eingehend diskutiert worden sind, haben wir Anforderungen für folgende Bereiche formuliert: Sand- und Matschspiele / Wasserspiele / Spielgeräte / Ballspiele / spezielle Angebote für mobile Geräte / Kommunikationsbereiche / Förderung des Naturerlebens / betreute Spielbereiche / natürliche und gestaltete Landschaftselemente (Böden, Sand, Rasen, Bepflanzung und Spontanvegetation).

# 5. Sicherheit und Wartung

In diesem Kapitel wird die Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht auf Spielplätzen umgesetzt. Im Einzelnen wird eingegangen auf: Einfriedigungen, Zugänge, Spielgeräte (DIN EN 1176 Teil 1 - 6), Wasser, Giftpflanzen und Wartung. Insgesamt legt die Neufassung der DIN 18034 großen Wert darauf, aktuelle planerische und spielpädagogische Erkenntnisse zu vermitteln, sowie den Planern Hinweise zum Flächenbedarf an die Hand zu geben. Unser Ziel war, den Planerinnen und Planern mehr Spielraum einzuräumen sowie auch einen kompetenten Beitrag zur bespielbaren Stadt zu leisten. Ob uns das gelungen ist, müssen Sie jetzt selbst beurteilen.

#### Besonderheiten der neuen DIN EN 1176/1177

Die DIN EN 1176 /1177 - Kinderspielgeräte - ist eine Sicherheitsnorm i. S. des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) und vom Bund als Gesetzgeber anerkannt, somit muss sie von den Geräteherstellern bei der Herstellung beachtet werden. Die in der DIN 1176 vorgegebene Anleitung zum Einbau sowie die dort vorgeschriebenen Sicherheitsbereiche können vom Hersteller aber lediglich als Gebrauchsanweisung mit geliefert werden. Der Einbau und die Freihaltung der Sicherheitsbereiche liegen demnach in der Verantwortung der Planer, Baufirmen sowie der Träger von Spielplätzen. Von der Norm kann aber immer dann abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auch auf andere Weise erzielt werden kann.

Die neue DIN EN 1176 ist größtenteils in Anlehnung an die alte DIN 7926 entstanden, und in wesentlichen Teilen auch so übernommen worden. Es gibt jedoch einige Neuerungen, auf die ich Sie kurz hinweisen möchte.

Abweichungen im Rahmen der europäischen Normung:
Die sog. A-Abweichungen erlauben es Deutschland bezüglich der Anforderungen von
DIN EN 1176/1177 abzuweichen und zwar bei

1. "DIN EN 1176 - 1 - Spielplatzgeräte - allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Für Deutschland ist im Anhang G folgende Abweichung festgelegt worden: bei verschiedenen Geräten wird gefordert, dass sie durch ihre Konstruktion den Zugang von Kindern unter 3 Jahren erschweren (Ziff. 3.26 und andere Textstellen). Dies wurde damit begründet, dass Kinder unter 3 Jahren solche Geräte auch ohne Aufsicht durch Begleitpersonen benutzen können. In Deutschland besteht für Kinder, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren, eine gesetzliche Aufsichtspflicht

(BGB), die nur dann erfüllt werden kann, wenn Kinder unter 3 Jahren begleitet werden und die Begleitperson mitbestimmen kann, ob und welches Gerät vom Kind benutzt werden kann/darf.

Deswegen müssen die Anforderungen von DIN 1176 in diesem Zusammenhang in Deutschland nicht angewendet werden.

2. DIN EN 1177 - Stoßdämpfende Spielplatzböden - sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren

Für Deutschland ist im Anhang D von DIN EN 1177 die Abweichung festgelegt worden, dass die Bodenarten im Bereich von und unter Spielplatzgeräten sich nach der im Anhang D abgedruckten Tabelle D.1 - "Bodenarten in Abhängigkeit von den zulässigen freien Fallhöhen" richten. In der Tabelle D.1 ist die bisherige nationale Regelung weitgehend erhalten geblieben. Die in DIN EN 1177 auf europäischer Ebene festgelegte Regelung dagegen verstößt gegen nationales Recht:

Spielplätze unterliegen in allen 16 deutschen Bundesländern dem Bauordnungsrecht. Die Bauhoheit liegt nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bei den Bundesländern.

Deren Landesbauordnungen sind in vielen Punkten identisch oder ähnlich. In allen Landesbauordnungen sind Spielplätze als "bauliche Anlagen" ausgewiesen, so dass sie unter die baurechtlichen Landesgesetze fallen.

Bodengestaltung von Spielplätzen oder Teilen von (z. B. im Spielplatzgerätebereich) kann daher nur auf nationaler gesetzlicher Grundlage erfolgen. Die (verschärfende) europäische Regelung widerspricht nationalen Gesetzen (Bauordnung), so dass die A-Abweichung erfolgen musste. Ebenso widerspricht die europäische Regelung dem Gerätesicherheitsgesetz und den damit in Verbindung stehenden Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

für Schulen und Kindertageseinrichtungen (BAGUV bzw. ab 01.01.1998 "Unfallkassen"). Hinzukommt, dass Böden aus Naturmaterialien keine Handelswaren i. S. der europäischen Normung sind und daher die Regelung für Spielplatzböden in Deutschland kein Handelshemmnis darstellt.

Die Frage gehört somit nicht zu den Bereichen (Waren und Dienstleistung), die der europäischen Normung unterliegen." (Agde, Georg: Spielgeräte - Sicherheit auf Europas Spielplätzen: Erläuterungen in Bildern zu DIN EN 1176/G. Agde; G. Beltzig; J. Richter; D. Settelmeier). DIN, Deutsches Institut für Normung e. V. Berlin; Wien; Zürich: Beuth, 2001, Seite 5/6).

## **Kontrolle und Wartung**

Die Kontrolle und Wartung von Spielplätzen muss regelmäßig und fachlich fundiert erfolgen. Ein haftungsrechtlich sicherer Ablauf setzt dabei qualifiziertes Personal und eine qualifizierte Organisation voraus. (Gärtnermeister reicht nicht aus). Spielplätze und Spielgeräte müssen im Abstand von einer Woche auf ihre Sicherheit überprüft werden.

- 1. Visuelle Routineinspektion
- 2. Operative Inspektion (alle 1 3 Monate). (Detaillierter als bei 1.)
- 3. Jährliche Hauptinspektion (alle 12 Monate). Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Geräten, Fundamenten und Oberflächen.

Für jeden Spielplatz ist ein Inspektionsplan aufzustellen. Die Mängelbeseitigung hat umgehend zu erfolgen, oder die Schließung des Platzes ist vorzunehmen. Die Kontrolle der Spielplätze ist zu dokumentieren, wobei von allen Arbeiten im Rahmen des Sicherheitsmanagements Aufzeichnungen angefertigt werden müssen.

Das Muster einer Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf städtischen bzw. gemeindeeigenen Kinderspiel- und Bolzplätzen finden Sie in einer

aktualisierten Form in einem Aufsatz von Dr. Georg Agde und Annette Hünneckes in der BADK-Information 1/2000.	

# Literatur:

### Agde, Georg u. a.:

Freiflächen zum Spielen, Kommentar zu DIN 18034,

DIN, Deutsches Institut für Normung e. V., 1. Auflage 1991.

## Agde, Georg:

Spielgeräte - Sicherheit auf Europas Spielplätzen:

Erläuterungen in Bildern zu DIN EN 1176/

Georg Agde, G. Beltzig, J. Richter, D. Settelmeier.

DIN, Deutsches Institut für Normung e. V. Berlin, Wien, Zürich, Beuth 2001

### **Barz, Hans-Peter:**

Ohne Risiko kein Spiel in Spiel(T)raum S. 203 ff, Hrsg. DGGL, Berlin 1997.

## **Bochnig, Stefan:**

Bausteine für eine bespielbare Stadt - Neue Aufgaben für Freiraumplanung und Stadtentwicklung, in Spielraum 1/93.

## **DIN 18034:**

Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb - Dezember 1999.

## Mitscherlich, Alexander:

Die Unwirtlichkeit unserer Städte - Anstiftung zum Unfrieden, Frankfurt am Main, 1965.

# Zacharias, Wolfgang:

Es wird einmal: Herzenslust 2021 Spekulationen über Zukünfte des Spielens in der Stadt, in Spielraum 4/91.

## Zimmer, R.:

Vom Sinn der Sinne zur Bedeutung von Wahrnehmung und Bewegung für die kindliche Entwicklung, in Spielraum 1/93.